

Landbesitz

1. Der grundsätzliche Stellenwert von Landbesitz

Für die antike Gesellschaft war Kulturland zur Nahrungsmittelerzeugung von existenzieller Bedeutung (↗Landwirtschaft). Sein Besitz bedeutete Auskommen und Wohlstand. Zugleich entschied er über politischen Einfluss, sozialen Status (»Ehre«) und Privilegien in der agrarischen Gesellschaft. Da Land Leben ermöglicht, wird es gemeinorientalisch religiös bewertet, insofern Götter Herren des Landes sind, die es den Menschen zur Nutzung überlassen. In Palästina war das Angebot ertragreichen Landes aufgrund von klimatischen (semiarid – halbtrocken – mit gestaffelten Niederschlagsmengen), geologischen (viele Gebirgszonen, wenige und kaum nutzbare Flüsse) und bodensystematischen Bedingungen (z. B. Kalk-Karstzonen) eingeschränkt. Es ließ sich nur geringfügig durch Terrassierung und Bewässerung (künstliche Zisternen seit der Eisenzeit, ↗Brunnen) erweitern bzw. intensiver nutzen. Der begrenzten Lebensressource entspricht die in alttestamentlichen Texten häufig und terminologisch vielfältig auftretende Benennung als Landanteil, Erbbesitz, Messschnur (= zugemessenes Land), Los etc., insofern sich in »Schicksalsbegriffen« das Anliegen einer von Hungersnot bedrohten Bevölkerung artikuliert. In ihrer agrarischen Perspektive besitzt der Boden als Standort für Wohnung (nur Lev 25,29) und Raum für Verkehr sowie hinsichtlich von Bodenschätzen kaum Bedeutung, an denen Palästina ohnehin arm ist. Da Jesus die Gottesherrschaftsverkündi-

gung unabhängig von Israels Landverheißung formulierte (vgl. Mt 8,11f. par) und sich das Urchristentum zunehmend in einem städtischen Milieu entwickelte, das vorwiegend von ↗Handwerk (z. B. Apg 16,14; 18,3), Wirtschaft, ↗Handel und Verwaltung (↗Staat / Verwaltung) geprägt ist, kommt dem Thema im Neuen Testament außer Mt 5,5 (Aufnahme von Ps 37,11) kein eigenes Gewicht zu.

2. Historischer Abriss

a) *Vorstaatliche Zeit.* Im Alten Testament hat sich die Erinnerung bewahrt, dass das von Israel bewohnte Land ursprünglich Eigentum der Kanaanäer (Gen 12,5; Dtn 1,7; 11,30) bzw. von nichtisraelitischen Völkern war (Gen 15,19f.; Ex 3,17; Esr 9,1). Der als »Landnahme« apostrophierte Vorgang der Besiedelung vollzog sich sukzessive am Beginn der Eisenzeit im Anschluss an den Niedergang der kanaänischen Stadtkultur. Im Gegensatz zu deuteronomistischen Texten, die Israel als kriegerische Großmacht handeln lassen (vgl. Jos 6; 9), erfolgte sie nicht durch Beschlagnahme nach Siegerrecht, sondern durch Sesshaftwerden von Kulturlandnomaden und ergänzend durch Rückkehr der unter Mose aus ägyptischer ↗Fron fliehenden JHWH-Gruppe. Israel siedelte zunächst in abgelegenen Dörfern (Merenptah-Stele; Ri 5,13-22.24-30) und auf aufgegebenen Siedlungshügeln. In dieser vorstaatlichen Zeit befand sich das nutzbare Land in Stammesbesitz und wurde vielleicht durch »Los« einzelnen Sippen zugeteilt (Num 36,2-7; Jos 13-19; Mi 2,5, vgl. Hekataios von Abdera bei Diod. Sic. 40,3,7).

b) *Staatliche Zeit.* Durch die sich im 10. Jh. etablierende israelitische Monarchie wurde das beherrschte und eroberte Land Staatsgebiet, das sich einteilte in das Eigentum der Krone (1 Kön 4,7-19; 1 Chr 27,25-31; Ez 45,8f., darunter Jerusalem als Besitz des davidischen Königshaus, 2 Sam 5,6-10), der Tempel (vgl. Lev 27,19-21), der Städte (Lev 25,29f.) und der selbständigen Bauern, die ihrem jeweiligen Grundherrn dienst- und zehntpflichtig waren (1 Sam 8,15-17; 17,25; Am 4,4). Levitenstädte hatten wahrscheinlich ihr eigenes Recht (vgl. Num 35,1-8; Jos 21).

Im Unterschied zur vorstaatlichen Religiosität, die JHWH als Schutzgott einer Menschengruppe («Gott der Väter») erfuhr, rezipierte Israel in staatlicher Zeit die gemeinorientalische Vorstellung, dass das Land JHWHs Erbesitz (1 Sam 26,19; 2 Sam 14,16; Ps 68,10), Bodenanteil (Jer 12,10), Grundbesitz (Jos 22,19), Haus (Hos 8,1; 9,15) und Land sei (Jer 2,7; Hos 9,3), das er seinem Volk zum Gebrauch übergeben habe. In idealer Vorstellung eignet jeder israelitischen (Groß-)Familie ein (Dorf-)Haus und ein Anteil an Grund und Boden zur wirtschaftlichen Subsistenz (vgl. Mi 2,2).

c) *Exilische Zeit.* Der Verlust der Staatlichkeit 722 v. Chr. für das Nordreich »Israel« und 587 v. Chr. für das Südreich »Juda« bedeutete für Oberschichtskreise die Deportation nach Mesopotamien und damit den Verlust ihrer Landgüter. Diese wurden von der Besatzungsmacht an umgesiedelte fremde Bevölkerungsgruppen (so nur die Assyrer, 2 Kön 17,24) bzw. an ausländische (Militär-)Kolonen verteilt (Klgl 5,2) oder im Zuge einer Landreform an besitzlose jüdische Bauern übergeben (so unter Gedalja Jer 39,10; 40,10).

Den Verlust des Staatsgebietes kompensierte Israel in religiöser Hinsicht durch die Vorstellung der Landverheißung (Gen 13,14-16; 28,13f.). Sie beinhaltet die geschichtliche Theorie, dass JHWH das Land bereits den Ervätern versprochen (Dtn 6,10.18.23; 7,13 u.ö.) und dem aus Ägypten befreiten Israel übergeben habe (Dtn 5,16.31; 15,7 u.ö.). Die Hoffnung auf Landbesitz führte zu verschiedenen Vorstellungen über seine Ausdehnung, da man sich an der ägyptischen Expansion im 2. Jt. (Gen 15,18; Ex 23,31; Dtn 1,7), an dem davidisch-salomonischen Großreich (Ri 20,1; 1 Sam 3,20; 2 Sam 3,10), an der ägyptischen (Num 34; Ez 47; Jos 13,2-5) oder an der persischen Provinzeinteilung (1 Kön 5,4) orientieren konnte. Das soteriologische Verständnis von Landbesitz legitimierte und relativierte zugleich Israels Anspruch auf das Land: Es besitzt sein Lebensrecht nur von Gott und kann es verlieren, wenn es Gottes Gebote nicht hält (Dtn 6,17f.; 11,13f. u.ö.).

d) *Zeit des Zweiten Tempels.* Die Hoffnung auf eine erneute politische Souveränität erfüllte sich für Israel in nachexilischer Zeit jedoch nicht (Ausnahme: die Zeit des Hasmonäischen Königums ca. 140-63 v. Chr.). Stattdessen war Palästina dem jeweiligen Besatzungsstatut seiner Eroberer unterworfen, die es durch mit großem Grundbesitz ausgestattete Provinzgouverneure (vgl. Neh 5,14-16) verwalten ließen.

Unter persischer Vorherrschaft kam es um 520 v. Chr. zwischen den durch die Exilierung zu Grundeigentum gelangten palästinischen Juden (Ez 33,24; Sach 5,3) und ihren aus dem babylonischen Exil zurückkehrenden Landsleuten zu einem Streit um das Land, insofern das Kyros-Edikt für die Rückkehrer eine Restitution auf ihrem ursprünglichen Eigentum vorsah (Esr 2,1f.70; Neh 7,6). Dieser Konflikt blieb prinzipiell ungelöst und äußerte sich in frühnachexilischer Zeit in der gegenseitigen Schuldzuweisung am Verlust der Staatlichkeit (Jes 65,13.21f.; Ez 11,15; 33,21-27). Da die Rückkehrer eine Vergrößerung der Landbevölkerung und eine Aufteilung des Landes in unwirtschaftliche Kleingüter bewirkten, führte Nehemia um 444 n. Chr. eine Wirtschaftsreform durch: Er ordnete eine Entschuldung von Bauern bei den Vornehmen und damit ihre Restitution als Landbesitzer an (Neh 5,6-13), ließ ein Zehntel der Landbevölkerung nach Jerusalem umsiedeln (7,4f.; 11,1f.), um ihren wirtschaftlichen Aufschwung zu fördern, und verzichtete für seine Statthalterschaft auf den Erwerb von Landbesitz (5,16), um einer schädlichen Konzentration von Landbesitz mit gutem Beispiel entgegenzutreten.

Der Übergang zur hellenistischen Vorherrschaft in Palästina bewirkte, dass das Land insgesamt als königlicher Besitz angesehen wurde. Unter der Herrschaft der Ptolemäer (ab ca. 300 v. Chr.) gab es drei Kategorien von Land: unter direkter Verwaltung stehendes Königsland wie die Balsamplantagen von Jericho und En-Gedi, das Land in der Obhut von Städten – Jerusalem dürfte einen halb-autonomen Status als Polis des jüdischen Volkes eingenommen haben – und schließlich vom König vergebenes Land, entweder an

Staatsdiener, als Geschenk an vornehme Offiziale (vgl. Zenon-Korrespondenz: Beth Anath in Obergaliläa) oder an Privatleute (Jdt 8,7, vgl. den Besitz der Tobiaden um Iraq el-Emir). Kennzeichnend für das ptolemäische Wirtschaftssystem war die hierarchische Verwaltung des Landes (Koh 5,7f.) und die Vergabe an ausländische Investoren (6,1f.), um einen maximalen Ertrag aus dem vom König kontrollierten Land zu erwirtschaften. Die systematische Förderung von Großgrundbesitz führte zunehmend zu einem Antagonismus zwischen wohlhabenden Landbesitzern und armen, weil verschuldeten und am Existenzminimum lebenden Pächtern (vgl. Sir 13,18; 34,21f.; 7 Pacht).

Der Wechsel zur seleukidischen Vorherrschaft über Palästina (ab 200 v. Chr.) bewirkte Landverluste für Anhänger der proptolemäischen Partei. Die von den Seleukiden eingeleitete Stärkung des Hohepriesteramtes und der Gerousia bewirkte für den Status von Judaea, dass das Land als Eigentum des jüdischen Volkes angesehen wurde (vgl. Flav. Jos. Ant. 12,141). Das Land, ausgenommen die königlichen Güter, war im Besitz von Privatleuten.

Die hellenistische Reform bewirkte um 175 v. Chr. für Jerusalem die Umwandlung in eine griechische Polis. Städtische Juden, die zu Bürgern zweiter Klasse geworden und nicht bereit waren, sich dem Hellenismus anzupassen, zogen sich aus Jerusalem zurück (1 Makk 1,38; 2,29f.). Ihr aufgegebener Besitz wurde konfisziert und durch königliches Recht an Juden verkauft, die die hellenistische Reform unterstützten (Dan 11,39). Der nach und nach erfolgreiche makkabäische Bürgerkrieg machte den Landgewinn jüdischer Hellenisten rückgängig (1 Makk 6,24f.; 7,24b; 10,12f.) und bewirkte insgesamt, dass die hasmonäische Aufstandspartei durch Vertreibung oder Akquirierung ihre bereits bestehenden Besitztümer erheblich vergrößerte (z. B. Ekron 1 Makk 10,89). Während der expansiven hasmonäischen Regentschaft (vgl. Flav. Jos. Ant. 14,74) entstand eine neue makkabäische Landaristokratie (1QpHab 8,11f.; 9,4f.).

Die römische Eroberung durch Pompeius 63 v. Chr. bedeutete zunächst Landverlust für die

Hasmonäer und eine ständig wachsende finanzielle Belastung für alle Landbesitzer durch Steuern. Von Herodes' I. Klientelfürstentum ist bekannt, dass die königliche Familie selbst über Domänen verfügte (Flav. Jos. Bell. 2,98) und dass ihr Grundbesitz durch hasmonäische Güter und durch von den Römern übergebene Städte (Jericho, Gaza, Anthedon, Joppe etc.) enorm vermehrt wurde. Königliche Einflusspolitik war es, das konfiszierte oder durch Steuerdruck freige-wordene Land an Militär veteranen (Flav. Jos. Ant. 15,296; Bell. 1,403) oder an den proherodianisch gesinnten Adel zu vergeben (vgl. Ant. 17,147; Vit. 422f.).

In der Folge gab es in der von jüdischen und paganen Aristokraten (vgl. Lk 19,21f. par) dominierten palästinischen Gesellschaft nur noch wenige selbständige Grundbesitzer (vgl. Mt 13,4; 22,5; Mk 10,22.29 parr; Lk 12,16-21; 15,11-32), und die Landwirtschaft auf verwaltetem oder gepachtetem Gebiet wurde allgemein. Die ertragreichsten Ländereien dürften sich in fürstlichem bzw. römisch-provinzialem Besitz befunden haben, so dass ganze Städte und Dörfer verpachtet wurden, während ansonsten reiche städtische Großgrundbesitzer ihre Besitztümer von Kleinpächtern (Mk 12,1-9 parr) oder Sklaven bewirtschaften ließen.

3. Zur Vorstellung des Landes als »Erbe« Israels Einstellung zum Land erläutert der Begriff »Erbbesitz / Erbanteil« (*naḥalāh*), der den im Prinzip unverkäuflichen, im patrilinearen Erbgang an die nächste Generation weiterzugebenen Landanteil meint: Da Israel sich selbst als »JHWHs Nachala« bezeichnen kann (Dtn 4,20; 32,8f.; 1 Sam 10,1 u. ö.), gehört Grund und Boden nicht zum Verfügungs- oder Eigentumsrecht, sondern bedeutet eine Verpflichtung. Durch Weitergabe innerhalb der Sippe dient das Land zugleich dem Erhalt der bäuerlichen Gentilgesellschaft. Für diese Einstellung dem Land gegenüber gibt es Beispiele:

a) Als es in einer Zeit der Bevölkerungszunahme bei begrenzten Landressourcen und erbrechtlich bedingter Grundstückzerstückelung (vgl. Dtn 21,17) zu unwirtschaftlichen und überschuldeten

Kleinsthöfen kam, erhoben im 8. Jh. Propheten Klage gegen die Verdrängung kleinerer Grundbesitzer mittels des harten antiken Kreditrechts mit seinen rigiden Pfändungs- und Haftungsbedingungen (2 Kön 4,1-7; Neh 5,2f.; Mt 18,24-27: Zugriff auf Besitz und Person des Schuldners und seiner Familie) durch eine kleine reiche Oberschicht (Jes 5,8-10; Am 2,6-8; Mi 2,1-5 u.ö.). Zielvorstellung der prophetischen Sozialkritik war die Existenz des selbstständigen Israeliten auf den eigenen Immobilien.

b) Ein israelitisches *Verbot des Verkaufs von angestammtem Grundbesitz*, das oft in Abgrenzung zu kanaanischem Bodenrecht angenommen wurde, lässt sich nicht nachweisen (vgl. Rut 4,3). Beim königlichen Begehren, Nabots Weinberg zu besitzen (1 Kön 21,1-16), bleibt offen, ob Nabot am väterlichen Erbland festhält, weil er der Krone nicht verkaufen *will* oder weil er nicht *darf*. Für das deuteronomistische Geschichtswerk aber bleibt es für Israel nicht ohne Folgen, wenn eine übermächtige Monarchie (vgl. 1 Sam 8,15) den Landbesitz Schwächerer durch Justizmord und unter Ausnützung des formalen Rechts – herrenloses Land wird vom Staat konfisziert (2 Sam 9; 2 Kön 8,1-6) – an sich bringt (1 Kön 21,19).

c) *Erbrechtlich* geht Landbesitz im Regelfall an die Söhne (vgl. Hi 42,15) und nur bei einem Fehlen männlicher Erben an die Töchter über (vgl. Num 27,1-8) unter der Bedingung, dass sie innerhalb des Stammes ihres Vaters einheiraten (36,5-9). Sollte dennoch der Fall eintreten, dass israelitischer Grundbesitz durch Verschuldung, Verlassen (2 Kön 3,6) oder Vertreibung (Ez 7,12f.) in fremde Nutznießung gelangt, so soll er nach der Vorstellung des priesterlichen Heiligkeitgesetzes durch einen Verwandten familiensolidarisch ausgelöst werden (Lev 25,25-28, s. Rut).

d) Ziel der in exilischer Zeit formulierten *priesterlichen Reformvorstellung des 7. Jobeljahrs*, jedes 50. Jahr allen Volksangehörigen u. a. eine Lastenbefreiung zu gewähren und damit die Restitution des gepfändeten oder verkauften Grundbesitzes zu ermöglichen (Lev 25,10-22, Ausnahmen bei Stadthäusern und Levitenstädten), war es, der durch Missernte und anschlie-

ßender Hungersnot eintretenden Besitzlosigkeit präventiv zu begegnen. Da auch vorgesehen war, dass Schulden, um deren willen Land veräußert wird, in ihrer Höhe proportional zu der bis zum Jobeljahr verbleibenden Zeit bis auf Null sinken (Lev 25), wird Land nicht verkauft. Veräußert werden allenfalls Nutzungsrechte, denn JHWH selbst behält sich sein Eigentum am Land vor (25,23), da er doch Herr über die ganze Erde ist (Ps 24,1; 89,12).

Bohlen, Reinhold, Der Fall Nabot. Form, Hintergrund und Werdegang einer alttestamentlichen Erzählung (1 Kön 21), TThSt 35, Trier 1978.

Borowski, Oded, Agriculture in Iron Age Israel, Winona Lake 1987.

Davies, William David, The Territorial Dimension of Judaism, Berkeley u. a. 1982.

Dietrich, Walter, Wem das Land gehört. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte Israels im 6. Jahrhundert v. Chr., in: Rainer Kessler u. a. (Hg.), »Ihr Völker alle, klatscht in die Hände!«. FS E. S. Gerstenberger, Exegese in unserer Zeit 3, Münster 1997, 350-376.

Fiensy, David A., The Social History of Palestine in the Herodian Period. The Land is Mine, SBEC 20, Lewiston u. a. 1991.

Fritz, Volkmar, Die Landnahme der israelitischen Stämme in Kanaan, ZDPV 106 (1990), 63-77.

Goodman, Martin, The First Jewish Revolt. Social Conflict and the Problem of Debt, JJS 33 (1982), 417-427.

Keel, Othmar u. a., Orte und Landschaften der Bibel. Ein Handbuch und Studienreiseführer zum Heiligen Land Bd. I, Zürich u. a. 1984, 206-288.

Kessler, Rainer, Gott und König. Grundeigentum und Fruchtbarkeit, in: ders., Studien zur Sozialgeschichte Israels, SBAB 46, Stuttgart 2009, 167-184.

Pastor, Jack, Land and Economy in Ancient Palestine, London / New York 1997.

Schottroff, Willy, Zur Sozialgeschichte Israels in der Perserzeit, VF 27 (1982), 46-68.

Würthwein, Ernst, Naboth-Novelle und Elia-Wort, ZThK 75 (1978), 375-397.

KLAUS KOENEN / ULRICH MELL